

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 4

Artikel: Interkantonaies Armenrecht : Streitfälle zwischen Kantonen über die
Unterstützung von Doppelbürgern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine ähnliche Regelung ist auch in dem vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge aufgestellten Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes vorgesehen, dessen § 12, Abs. 4, bestimmt, daß „für wandernde Jugendliche unter 18 Jahren zur vorläufigen Rückbeförderung und für Fälle, in denen die Rückbeförderung nicht tunlich erscheint durch die Landesfürsorgeverbände besondere Aufnahmestätten mit Arbeitsgelegenheit geschaffen oder andern geeigneten Einrichtung angegliedert werden sollen.“ Eine Beseitigung der Schwierigkeiten in der vorläufigen Unterbringung der Jugendlichen wird jedenfalls dazu beitragen, eine möglichst vollkommene Entfernung der gefährdeten Jugendlichen von der Landstraße zu erreichen. Es wäre daher zu wünschen, daß die oben angedeutete Regelung bald ihrer praktischen Verwirklichung zugeführt würde. Der Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten wird jedenfalls bei den zuständigen Stellen in dieser Richtung zu wirken versuchen.

Interkantonaies Armenrecht. Streitfälle zwischen Kantonen über die Unterstützung von Doppelbürgern.

(Aus dem Bundesgericht.)

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte in allerletzter Zeit zweimal Anlaß, sich mit wichtigen Fragen des interkantonalen Armenrechtes zu befassen. In beiden Fällen handelte es sich um die Unterstützung und die Rechtsstellung von Personen, die in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind und um die Regelung der Unterstützungspflicht der verschiedenen Wohn- und Heimatkantone unter sich. Den Entscheiden des Bundesgerichtes kommt für die heikle und sehr schwierige Gestaltung des interkantonalen Armenrechtes weitgehende und grundsätzliche Bedeutung zu, so daß es sich rechtfertigt, an dieser Stelle etwas eingehender auf die grundlegenden Streitfragen einzutreten.

I.

Im ersten Fall, dem eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen dem Kanton Zürich einerseits und der Gemeinde Reute, bezw. dem Kanton Appenzell A.-Rh. zugrunde lag, handelt es sich um folgenden Tatbestand:

Im August 1928 mußte während eines ganz vorübergehenden Aufenthaltes in Zürich wegen eines Anfalles von Geisteskrankheit ein gewisser A. R. unverzüglich in der Heilanstalt Burghölzli versorgt werden. R. hatte damals sein zivilrechtliches Domizil im Kanton Appenzell-Innerrhoden, war aber heimatberechtigt in der außerrhodischen Gemeinde Reute und in der Stadt St. Gallen; von diesen beiden Bürgerrechten war dasjenige von St. Gallen das jüngere, indem R. es erst im Jahre 1924 auf Grund seines damals dortigen Wohnsitzes erworben hatte, während er in Reute nie wohnhaft gewesen war.

In der Folge wandte sich der Kanton Zürich an den Kanton Appenzell A.-Rh. mit dem Begehren, den Geisteskranken R. entweder zu übernehmen oder für dessen Verpflegungskosten ab 30. August 1928 aufzukommen. Der Kanton Appenzell A.-Rh., bezw. die Gemeinde Reute lehnten die Unterstützungspflicht ab mit der Begründung, daß von den beiden Heimatgemeinden einzig St. Gallen unterstützungspflichtig sei, da R. nie in Reute, wohl aber in St. Gallen gewohnt habe und das jt. gallische Bürgerrecht als das zuletzt erworbene, gemäß Art. 22 Abs. 3 ZGB, demjenigen von Reute vorgehe. — Hierauf reichte Zürich gegen Appenzell A.-Rh. beim Bundesgericht staatsrechtliche Klage ein mit dem Begehren, es sei Appenzell A.-Rh. bezw. Reute zu verpflichten, den R. in heimatliche Anstaltsversorgung zu übernehmen und dem Kanton Zürich die seit dem 30. August 1928 erwachsenen Pflegekosten mit Fr. 6.— pro Tag zu vergüten.

Sie staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat mit Urteil vom 8. Februar 1929 die zürcherische Klage in vollem Umfange

g e s c h ü k t , die Gemeinde Reute verpflichtet, den A. R. zu übernehmen und dem Kanton Zürich die für ihn ausgelegten Pflegekosten zu ersetzen; offen gelassen wurde die Frage, ob die Bürgergemeinde St. Gallen auf dem Regresswege verpflichtet werden kann, der Gemeinde Reute die Kosten ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Das Bundesgericht ging bei der Urteilsberatung von folgenden E r w ä g u n g e n aus: Der Rechtsstreit zwischen Zürich und Appenzell A.-Rh. kann weder auf dem Boden des „Konkordates betreffend wohnörtliche Armenunterstützung vom 15. Juni 1923“ noch auf Grund der „Vereinbarung betreffend die Unterstützung der Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, vom 28. Mai 1926“ gelöst werden, da die Voraussetzungen für die Anwendung irgend einer dieser interkantonalen Uebereinkünfte nicht erfüllt sind. Das Konkordat kommt nicht zur Anwendung, weil R. niemals im Kanton Zürich w o h n h a f t war, und Appenzell A.-Rh. ihm nicht beigetreten ist, und die „Vereinbarung“ kann nicht angewendet werden, weil weder Zürich noch Appenzell A.-Rh. ihr beigetreten sind. Es handelt sich somit ausschließlich um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen, die gemäß Art. 175/177 des Organisationsgesetzes vom Bundesgericht als Staatsgerichtshof zu entscheiden ist.

Nach Art. 44 und 45, Abs. 3 der Bundesverfassung, ist die H e i m a t g e m e i n d e oder der Heimatkanton einer Person, die sich anderswo in der Schweiz aufhält, verpflichtet, diese aufzunehmen, wenn sie an ihrem Aufenthaltsort dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und der Heimatkanton oder die Heimatgemeinde eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Es steht somit fest, daß die G e m e i n d e R e u t e die Pflicht hat, den A. R. infolge des zürcherischen Begehrens zu übernehmen, wenn sie für den vorliegenden Fall als dessen Heimatgemeinde anzusehen ist. Der Gemeinderat von Reute bestreitet dies nun damit, daß er unter Berufung auf Art. 22, 3, ZGB. die Ansicht vertritt, es könne für den vorliegenden Fall nur die B ü r g e r g e m e i n d e S t. G a l l e n als Heimatgemeinde gelten, weil unter den beiden Bürgergemeinden St. Gallen als l e z t e r W o h n o r t in Betracht komme und das st. gallische Bürgerrecht auch das z u l e z t erworbene sei. Allein dieser Standpunkt ist nicht haltbar. Wenn ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in einer Gemeinde eines andern Kantons erwirbt, so geht damit sein bisheriges Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht — abgesehen von einem Verzicht — nicht unter. Es gilt von da ab vielmehr jede der in Frage kommenden Gemeinden im Sinne von Art. 44/45 BB. als seine Heimatgemeinde. Eine jede von ihnen muß ihn aufnehmen, sei es auf sein eigenes Begehren, sei es auf das Begehren des bisherigen Aufenthaltskantons, wenn dieser Pflicht nicht ein besonderes Uebereinkommen zwischen Wohnort und Heimatkanton entgegensteht. Diese Aufnahmepflicht kann keine Heimatgemeinde mit dem Hinweis darauf ablehnen, daß die Aufnahme Sache einer andern Heimatgemeinde sei; das ist ein Grundsatz, den das Bundesgericht schon in einem Urteil vom 8. Dezember 1897 in einem Prozesse zwischen Appenzell A.-Rh. und Genf ausdrücklich aufgestellt hat (BGE. Bd. 23, pag. 1468). An dieser verfassungsrechtlichen Pflicht ändert auch die in Art. 22, 3 ZGB. enthaltene Vorschrift nichts, „wonach für die Heimatzugehörigkeit von Doppelbürgern derjenige Ort entscheidend ist, wo sie ihren Wohnsitz zuletzt gehabt haben oder deren Bürgerrecht von ihnen oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist.“ Diese B e s t i m m u n g , die wörtlich derjenigen von Art 5. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 über die Niedergelassenen und Aufenthalter entspricht und damit

bereits dem erwähnten Urteil vom 8. Dezember 1897 zugrunde lag, ist ausschliesslich für das Zivil- und Vormundschaftsrecht aufgestellt worden. Es handelt sich dabei lediglich um eine Norm zur Abgrenzung der Herrschaftsgebiete verschiedener Rechte oder der örtlichen Zuständigkeit bestimmter Behörden, weil es ein unbefriedigender Rechtszustand wäre, wenn für die Ordnung ein und desselben Rechtsverhältnisses gleichzeitig verschiedene kantonale Rechte und Behörden maßgebend, bezw. zuständig wären. Dieser Grund läßt sich aber gegen die Pflicht mehrerer Heimatgemeinden zur Aufnahme eines Bürgers und damit zu dessen Unterstützung nicht anführen, denn wenn sich der in Art. 22, 3 ZGB. enthaltene Grundsatz auch auf diese Pflicht bezöge, so käme ihm nicht mehr bloß der Charakter einer zivilrechtlichen Kollisionsnorm zu, sondern er würde den Inhalt einzelner von mehreren Bürgerrechtsverhältnissen einer Person ganz wesentlich einschränken, indem er eine oder auch mehrere Heimatgemeinden dieser Person von der Aufnahme oder Unterstützungspflicht ihr gegenüber direkt befreite. Eine solche in das Bürgerrecht selbst eingreifende Bedeutung läßt sich aber dem in Art. 22, ZGB. aufgestellten Satz nicht beimessen. Für eine solche Beschränkung des Bürgerrechtes von Doppelbürgern bedürfte es vielmehr einer deutlich in diesem Sinne lautenden Bestimmung öffentlich-rechtlicher Natur. In unserem Bundesrecht ist eine solche aber nicht zu finden. Ebensowenig läßt sie sich zwingend aus dem „Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung“ herleiten und die „Vereinbarung von 1926“ gründet sich inbezug auf Doppelbürger ja in direktem Gegensatz zu der vom Gemeinderat Neute aus Art. 22, 3 ZGB. abgeleiteten Ansicht auf der Statuierung der Pflicht zur gleichmäßigen Unterstützung seitens der verschiedenen Heimatgemeinden.

Aus all dem geht hervor, daß nach bundesrechtlichen Grundsätzen die Gemeinde Neute zur Aufnahme, bezw. Unterstützung ihres Bürgers A. verpflichtet ist. Gegenüber Zürich steht ihr eine Ablehnung oder auch nur eine Einschränkung dieser Pflicht nicht zu. Ob sie berechtigt ist, die ihr obliegende Unterstützungspflicht nach Art. 22, 3 ZGB. oder aus andern Rechtsgrundsätzen ganz oder teilweise auf die Bürgergemeinde St. Gallen überzuwälzen, konnte in diesem Prozeß nicht entschieden werden, da gegenüber St. Gallen weder von Zürich noch von Neute eine Forderung geltend gemacht worden war.

II.

Zu einer außerordentlich eingehenden Debatte führte in der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes ein zweiter Fall aus dem vielumstrittenen Gebiet der interkantonalen Armenfürsorge. Es handelt sich dabei um einen Prozeß, der auch schon den Bundesrat beschäftigt hatte, und dessen Tatbestand zu wiederholten Konferenzen zwischen den Direktionen des Armenwesens einer Reihe von Kantonen über die grundsätzliche Erledigung derartiger Fälle geführt hatte, ohne daß es indessen bis jetzt gelungen wäre, eine allseits befriedigende Lösung zu finden. Das Studium dieses Falles ergibt auch geradezu ein Schulbeispiel für die Darstellung der Kompliziertheit der interkantonalen Armenfürsorge, wie sie jetzt in der Schweiz geltendes Recht ist. Der Tatbestand des Prozesses, der zwischen den Kantonen Baselstadt und Luzern geführt wurde, ist folgender:

J. A., geb. 1839, von Romoos (Luzern), ist seit 1870 in Basel niedergelassen und hat im Jahre 1912 das Basler Bürgerrecht erworben, ohne auf das luzernische zu verzichten. Er ist im Bürgerspital in Basel versorgt; die Versorgungskosten betragen ab 8. April

1928 Fr. 4.— pro Tag. Basel verlangt von Luzern Beteiligung an der Tragung dieser Versorgungskosten in der Höhe von $\frac{1}{2}$ dieser Kosten, d. h. von Fr. —.50 pro Tag; Luzern lehnt jede Kostentragung ab.

Zum Verständnis der von den beiden Kantonen eingenommenen Rechtsstandpunkte ist erforderlich, vorerst die einschlägigen Bestimmungen, welche durch Bundesgesetz oder staatsvertragliche Abkommen unter Kantonen für die Regelung interkantonaler Unterstützungsfälle aufgestellt sind, zu kennen. Es handelt sich dabei: 1. Um das „Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter Angehöriger anderer Kantone“, 2. um das „Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung vom 15. Juni 1923“ und 3. um die Vereinbarung betr. Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, vom 28. Mai 1926.“

Die hier anzuwendenden Bestimmungen, die sich keineswegs decken und sich zum Teil direkt widersprechen lauten:

A. Bundesgesetz vom 22. Juni 1875:

Art. 1/2: „Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone . . . die erforderliche Pflege zu teil wird. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die Heimatkantone findet nicht statt.“

B. Konkordat vom 15. Juni 1923:

Art. 1: „Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während 2 Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird der Wohnkanton unterstützungspflichtig.“

Art. 5: „An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 1 dieses Konkordates erwachsenen Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton: drei Viertel des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2 Jahre und höchstens 10 Jahre beträgt; die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt; einen Viertel des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt.“

(Abs. 4): „Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäß Art. 22 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten maßgebend ist.“

C. Vereinbarung vom 28. Mai 1926:

Art. 1: „Die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatherechtigt ist, werden von diesen Kantonen zu gleichen Teilen getragen, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen armer Angehöriger anderer Kantone Platz greifen.“

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Grundsatz der Fürsorge durch die Heimatgemeinde, der in der Schweiz althergebrachtes Recht ist, mehrfach abgeändert wurde, sowohl durch das Konkordat wie durch die Vereinbarung. Unbefriedigend ist dabei vor allem, daß sowohl das Konkordat wie die Vereinbarung selbstredend nur für diejenigen Kantone verbindlich sind, die diesen Abkommen beigetreten sind, so daß bei Konflikten zwischen verschiedenen Kantonen immer vorerst zu prüfen ist, ob Gesetzes-, Konkordats- oder Vereinbarungsrecht zur Anwendung kommt, und weiterhin, in welchem Verhältnis Konkordat und Vereinbarung zu einander stehen für diejenigen Kantone, die beiden Abkommen angehören. Diese letztere Frage war es nun, die im Konflikt von Baselstadt und Luzern grundsätzlich zu erledigen war, da sowohl Baselstadt wie Luzern dem Konkordat und der Vereinbarung beigetreten sind.

Auf Grund dieses Rechtszustandes wollte nämlich Baselstadt für die Verpflegung des F. K. gemäß Vereinbarung vorerst die Hälfte übernehmen und sodann die zweite Hälfte gemäß Art. 5, Abs. 1 des Konkordates zwischen Basel und Luzern verteilen. Da K. mehr als 20 Jahre in Basel wohn-

haft ist, würden demnach $\frac{3}{4}$ der zweiten Hälfte auf Basel und $\frac{1}{4}$ derselben auf Luzern fallen. Das ergäbe im ganzen für Basel $\frac{7}{8}$ und für Luzern $\frac{1}{8}$. Demgemäß forderte Basel von Luzern als Beitrag an die Pflegekosten von Fr. 4.— pro Tag Fr. —.50. — Demgegenüber berief sich der Kanton Luzern auf Art. 5, Abs. 4 des Konkordates, wonach in bezug auf die Unterstützung von Doppelbürgern das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone entfällt, der gemäß Art. 22 ZGB. für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten maßgebend ist. Dies ist derjenige Kanton, in welchem die betreffende Person „zu gleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerricht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist“, im vorliegenden Falle also Basel. Nach Konkordat sei somit Basel als gleichzeitiger Wohn- und Heimatkanton allein unterstützungspflichtig, und es könne dem Kanton Luzern keine Beitragsleistung auferlegt werden. Der Kanton stand damit zudem auf dem Boden der konstanten Praxis des Bundesgerichtes, das stets erklärt hat, daß ein Kanton, der als gleichzeitiger Wohnsitzkanton dieses Bürgers keinerlei Kostenersatz fordern kann.

In der Beratung des Bundesgerichtes gingen die Meinungen über die Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfragen weit auseinander. Eine erste Minderheit von 2 Mitgliedern hielt dafür, daß zwischen den Kantonen Baselstadt und Luzern ausschließlich die Vereinbarung vom Jahre 1926 anzuwenden sei, denn durch diese sei als dem neuesten Abkommen das Konkordat von 1923 abgeändert worden und zwar ohne daß ein Vorbehalt zugunsten von Art. 5, Abs. 4 des Konkordates gemacht worden wäre. Grundsätzlich hätten damit die in bezug auf die Unterstützung von Doppelbürgern das System der gleichmäßigen Kostenverteilung gewählt und es wäre damit Baselstadt eigentlich berechtigt, von Luzern die halbe Tagesquote von Fr. 4.—, also Fr. 2.— zu fordern, und dieser Betrag könne Baselstadt nur nicht zugesprochen werden, weil nur Fr. —.50 verlangt werden. Eine zweite Minderheit vertrat den Standpunkt, daß für diejenigen Kantone, die sowohl dem Konkordate wie der Vereinbarung angehören, eine Lösung zu suchen sei, der eine sinngemäße Anwendung der in den zwei Abkommen aufgestellten Prinzipien zugrunde liege. Sie machte geltend, daß demnach in erster Linie das Konkordat anzuwenden sei, daß dieses aber in bezug auf die Unterstützung von Doppelbürgern eine teilweise Abänderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erfahren habe. Auf Grund von Art. 5 des Konkordates habe Baselstadt als Wohnort des S. K. ohne weiteres $\frac{3}{4}$ der Fürsorgekosten zu übernehmen, da K. mehr als 20 Jahre in Basel wohnhaft ist; der restliche Viertel wäre dann gemäß Vereinbarung unter die beiden Heimatkantone Basel und Luzern zu gleichen Teilen aufzuteilen, so daß auf Basel ein weiteres Achtel, total $\frac{7}{8}$ und auf Luzern $\frac{1}{8}$ der Kosten zu verlegen wären. Dieser Weg hätte, wenn auch mit anderer Begründung, zur Gutheilung der baselstädtischen Lage geführt. — Eine dritte Ansicht, zu der sich schließlich die Mehrheit des Bundesgerichtes bekannte, erklärte, daß die im Jahre 1926 getroffene Vereinbarung nur für diejenigen Fälle Geltung habe, auf die das Konkordat von 1923 nicht angewendet werden könne, daß aber auf keinen Fall beabsichtigt war, das Konkordat durch die Vereinbarung auf irgend eine Weise abzuändern. Dies gelte speziell auch für diejenigen Kantone, die beiden Abkommen beigetreten seien. Zur Begründung dieser Auffassung stützte sie sich in der Hauptsache auf die Entstehungsgeschichte der Vereinbarung, aus der hervorgeht, daß mit der Vereinbarung keineswegs neues Recht geschaffen werden wollte und

daß namentlich nicht beabsichtigt war, durch sie bisheriges Konfordatsrecht abzuändern oder aufzuheben. Die Vereinbarung von 1926 hatte vielmehr lediglich den Zweck, eine Lücke auszufüllen, d. h. da wo über die Unterstützung von Doppelbürgern nichts bestimmt war oder wo die Last solcher Unterstützungen von jedem Heimatkanton, aber einzig und allein als Heimatkanton (und nicht etwa auch noch als Wohnkanton) in vollem Umfange zu tragen war, eine Kostenverteilung aufzustellen. Eine solche Lücke war z. B. auszufüllen für Fälle, wo unter Konfordatskantonen das Konfordat noch nicht angewendet werden konnte, weil der Unterstützungsbedürftige noch in keinem Kanton mehr als 2 Jahre wohnhaft war, oder wo ein bloßer Wohnortskanton zwei anderen Heimatkantonen gegenüberstand, von denen er jeden in vollem Umfange ersatzpflichtig machen könnte. Anders verhält es sich aber in all denjenigen Fällen, wo der Doppelbürger bereits in dem einen seiner Heimatkantone wohnt und dort unterstützt wird. Dieser Fall ist durch das Konfordat in Art. 5, Abs. 4 so geregelt, daß die Unterstützungspflicht desjenigen Kantons, der nur Heimatkanton ist, vollständig auf denjenigen Kanton übergeht, der neben Heimatkanton gleichzeitig auch noch Wohnkanton ist. In dieser Lösung kommt auch die Tendenz zur Geltung, die in der modernen Rechtsentwicklung immer mehr sich Geltung verschafft und die dahin geht, von mehreren Bürgerrechten eines in den Vordergrund zu stellen und maßgebend werden zu lassen. Diesen Bestrebungen, das im schweizerischen Recht in Art. 22 ZGB. und im internationalen Recht in einer Reihe von Staatsverträgen zum Ausdruck kommt, würde es direkt zuwiderlaufen, wenn man im Sinne der Vereinbarung die Unterstützungspflicht des Wohn- und Heimatkantons zum Nachteil eines bloßen Heimatkantons wieder reduzieren wollte. Es wäre das eine Revision des interkantonalen Armenrechts hinter das Konfordat von 1923 zurück und das konnte mit dem Abschluß der Vereinbarung von 1926 unmöglich beabsichtigt sein. Diese Erwägungen führten aber dazu, in bezug auf den S. K. die ganze Unterstützungspflicht dem Kanton Baselstadt zu überbinden und dessen Klage gegen den Kanton Luzern in vollem Umfange abzuweisen.

Dr. E. G. (Lausanne).

Verwandtenunterstützung: Klagelegitimation des Unterstützungsberechtigten; Umfang des Unterstützungsanspruchs, wenn der verheiratete Unterstützungsberechtigte nicht im gemeinsamen Haushalt mit Frau und Kindern lebt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. September 1928.)

I. Ein verheirateter, von Triest nach Mailand gezogener Kommis, der seit Jahren von seinen drei in Basel wohnhaften Brüdern unterstützt worden war, erhob gegen diese Brüder Klage mit dem Begehren, sie seien anzuhalten, ihn ab 1. Juli 1928 während weiteren drei Monaten zu unterstützen und ihm ferner sofort den Betrag von 2000 Liren zur Bezahlung von verfallenen Mietzinsen zukommen zu lassen. Er habe in Mailand einen Monatsverdienst von 1000 Liren; seine Frau mit vier schulpflichtigen Kindern halte sich noch so lange in Triest auf, bis er in Mailand eine Wohnung gefunden haben werde. Die Beklagten